

VERORDNUNG

des Bürgermeisters der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan, mit welcher gemäß §§ 43 und 94d StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 122/2022, in Verbindung mit § 34 (7) K-AGO 1998 LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 104/2022, sowie der Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan v. 26. April 2023, ZI: 640/043/2023, aufgrund von Arbeiten auf und neben der Straße am:

9. Juni 2023

in der **Schießstattallee** zwischen der Industriestraße und der B94 Ossiacher Straße

nachstehende Verkehrsbeschränkung verfügt wird:

§ 1

Das Fahren in beiden Fahrrichtungen wird verboten [„**Fahrverbot für beide Fahrrichtungen**“ (§ 52 lit. a Z 1 StVO)]. Von dem Verbot sind Baustellenfahrzeuge ausgenommen.

§ 2

Diese Verordnung tritt durch Anbringung der angeführten Straßenverkehrszeichen entsprechend in Kraft und wird durch deren Entfernung wieder rechtsunwirksam.

Ist die Arbeitsstelle im Bereich der Einmündung einer Straße gelegen, so sind die im Kreuzungsbereich wirksamen Verkehrsanordnungen im Zuge der einmündenden Straßen mit einer Zusatztafel mit einem in beide Richtungen weisenden schwarzen Pfeil anzuzeigen.

§ 3

Übertretungen dieser Verordnung werden im Sinne der gesetzlichen Strafbestimmungen gemäß § 99 StVO geahndet.

Der Bürgermeister:

(Ing. Martin Kulmer)

Angeschlagen am: 26.05.2023
Abgenommen am: 12.06.2023

